

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Rheinsberg vom 05.12.2014

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), in Verbindung mit den §§ 2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), sowie des § 20 des Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgischen Bestattungsgesetzes - BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg auf ihrer Sitzung am 01.12.2014 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Rheinsberg (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck	2
§ 2 Schließung und Entwidmung	3
II. Ordnungsvorschriften	4
§ 3 Öffnungszeiten	4
§ 4 Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 5 Gewerbetreibende	4
§ 6 Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner (EAP)	5
III. Bestattungsvorschriften	5
§ 7 Allgemeines	5
§ 8 Beschaffenheit von Särgen	5
§ 9 Ausheben der Gräber	5
§ 10 Ruhezeit	6
§ 11 Umbettungen	6
IV. Grabstätten	6
§ 12 Allgemeines	6
§ 13 Arten der Gräber	7
V. Gestaltung von Grabstätten	8
§ 14 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten	8
§ 15 Errichtung, Genehmigung und Veränderung von Grabmalen	8
§ 16 Entfernen von Grabmalen	9

VI. Leichenhallen und Trauerfeiern	9
§ 17 Benutzung der Leichenhalle	9
§ 18 Trauerfeiern	9
VII. Schlussvorschriften	9
§ 19 Listenführung	9
§ 20 Grabstein	10
§ 21 Ordnungswidrigkeiten	10
VIII. Gebühren	10
§ 22 Gebührenpflicht	10
§ 23 Gebührenschuldner	10
§ 24 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr	11
§ 25 Benutzungsgebühren	11
§ 26 Verlängerung des Nutzungsrechtes	12
§ 27 Beurkundung	12
§ 28 Inkrafttreten	12

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die folgenden im Gebiet der Stadt Rheinsberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

- Basdorf
- Braunsberg
- Dorf Zechlin
- Heinrichsdorf (einschließlich Köpernitz)
- Kagar
- Kleinzerlang
- Linow (einschließlich Warenthin)
- Luhme (einschließlich Repente)
- Rheinsberg (einschließlich Beerenbusch)
- Schwanow
- Wallitz
- Zechlinerhütte
- Zühlen.

ausgenommen hiervon ist:

- Alt Lutterow.

(2) Die Stadt Rheinsberg betreibt ihre Friedhöfe gemeinsam als eine einheitliche nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt.

(3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Rheinsberg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Schließung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können bei Vorliegen eines wichtigen öffentlichen Interesses ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Jede Schließung oder Entwidmung nach Abs. 1 ist öffentlich bekanntzugeben. Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid; dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist oder nur unter unzumutbarem Aufwand ermittelt werden könnte. Die Stadt Rheinsberg kann die Schließung verfügen, wenn Rechte auf Bestattung nicht entgegenstehen. Die Stadt Rheinsberg kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(3) Im Falle der Schließung sind die in den Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Rheinsberg in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Entwidmung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen, bei Wahlgrabstätten möglichst den jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Schließung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzung in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind von der Stadt Rheinsberg kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(6) Die Absätze 2 und 5 finden auch auf Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten entsprechend Anwendung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind in den Monaten April bis Oktober von 6.00 bis 21.00 Uhr und in den Monaten November bis März von 8.00 bis 17.00 Uhr freigegeben.

(2) Die Friedhofsverwaltung, eingeordnet bei der Stadtverwaltung Rheinsberg, kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) das Lärmen sowie das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde,
- b) das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung und leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
- c) das Spielen und Herumtollen von Kindern, Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener den Friedhof betreten,
- d) das Ablagern von Müll und Abfällen außerhalb der dafür bestimmten Stellen, Glas und Keramik werden nicht auf dem Friedhof entsorgt,
- e) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
- f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar ist.

§ 5 Gewerbetreibende

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(2) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur entsprechend § 4 Abs. 2, Buchstaben b) und f) durchgeführt werden.

§ 6 Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner (EAP)

- (1) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen.
- (2) Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden.
- (3) Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg (BbgEAPG) vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 262) sowie die §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 262,264).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Bestattungen werden grundsätzlich nicht an Sonn- und Feiertagen vorgenommen.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Säрге sollten höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom Bestattungsinstitut oder von befähigten Bürgern der Stadt Rheinsberg ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Unterkante des Sarges mindestens 1,80 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Die Nutzungsberechtigten der Nachbargräber haben eine vorübergehende Veränderung auf ihren Grabstätten zu dulden. Der bisherige Zustand ist durch den Veranlasser wieder herzustellen.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Reihengrabstätten beträgt 20 Jahre, für Urnenreihengräber 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Wahlgrabstätten beträgt 25 Jahre, für Urnenwahlgräber 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(4) Alle Umbettungen werden von der Stadt Rheinsberg bzw. dem Bestattungsinstitut durchgeführt. Die Kosten und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(5) Umbettungen von Kriegsopfern unterliegen grundsätzlich dem Kriegsgräbergesetz.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und mit Aushändigen des Bescheides.

(3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweils Nutzungsberechtigte vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und einen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.

(4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

§ 13 Arten der Gräber

(1) Grabstätten werden entsprechend ihrer Nutzung wie folgt unterschieden:

a) Reihengrabstätten :

Reihengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Reihengrabstätte ist für einen Toten vorgesehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts nach der Ruhefrist ist nicht möglich.

b) Wahlgrabstätten :

Die Grabstelle kann entsprechend den zur Verfügung stehenden freien Stellen selbst gewählt werden. Hier besteht die Möglichkeit des Erwerbs des Nutzungsrechts an einer Grabstelle schon zu Lebzeiten, jedoch nicht vor Vollendung des 50. Lebensjahres. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt, auf der die maximale Nutzungsdauer von 25 Jahren vermerkt ist. Die Übertragung von Nutzungsrechten an Dritte ist unzulässig. Bei den Wahlgrabstätten wird zusätzlich zwischen Einzelgrab und Doppelgrab unterschieden.

c) Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten werden für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Einzelgrab) und für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr (Kindergrab) bereitgestellt.

d) Urnengrabstätten :

Urnengräber sind ihrem Wesen nach Reihengräber oder Wahlgräber. Bis zu 4 Urnen können in Urnenwahlgrabstätten, welche 1m x 1m messen, beigesetzt werden.

e) anonyme Urnenreihengrabstätten:

In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 14 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Jede Grabstätte muss ordentlich hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden.

(3) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

(4) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt, so wird der Nutzungsberechtigte bzw. einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufgefordert.

(5) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt Rheinsberg ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 15 Errichtung, Genehmigung und Veränderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen, Steineinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen

(2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(3) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken.

(4) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 16 Entfernen von Grabmalen

(1) Unberechtigt aufgestellte Grabmale können auf Kosten desjenigen, der die Errichtung veranlasst hat, von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen auf eigene Kosten durch die Angehörigen zu entfernen. Über die vorgenommene Einebnung der Grabstätte ist die Friedhofsverwaltung grundsätzlich zu informieren.

(4) Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VI. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 17 Benutzung der Leichenhalle

Die Leichen sind bis zur Trauerfeier bzw. bis zur Beisetzung in den Leichenräumen aufzubewahren. Die Leichenhalle darf von Unbefugten nicht betreten werden. Die Benutzung der Leichenhalle ist bei der Friedhofsverwaltung vorher anzumelden.

§ 18 Trauerfeiern

Die Trauerfeiern können in der Leichenhalle oder am Grabe im Freien abgehalten werden.

VII. Schlussvorschriften

§ 19 Listenführung

Von der Friedhofsverwaltung werden geführt:

- a) ein laufend nummeriertes Verzeichnis aller auf dem Friedhof beigesetzten Personen
- b) ein Einzelverzeichnis Grabstätten unter Eintragung der Belegung und der Nutzungsberechtigten
- c) Gesamtplan, Belegungsplätze und andere zeichnerische Unterlagen

§ 20 Grabstein

Der Unterhaltspflichtige der Grabstätte ist für die Standsicherheit seines Grabsteins allein verantwortlich. Er hat grundsätzlich für Schäden aus dem Umfallen auch allein zu haften.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- a) sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt
- b) gegen die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 verstößt
- c) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11)
- d) Grabmale nach § 15 ohne vorherige Zustimmung errichtet
- e) Grabmale entgegen § 14 Abs. 2 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert
- f) Grabmale entgegen § 14 Abs. 3 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält
- g) Grabmale ohne Zustimmung entfernt (§ 16)
- h) Grabstätten entgegen § 14 Abs. 4 vernachlässigt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBL. Teil I, S. 602) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

VIII. Gebühren

§ 22 Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Rheinsberg erhebt als Eigentümer für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen ihrer Friedhöfe sowie für Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung Gebühren.

(2) Der Gebührenmaßstab ist die jeweilige Art und Menge der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und Leistungen.

§ 23 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Bestattungspflichtigen nach der Festlegung im Brandenburgischen Bestattungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung. Neben den Bestattungspflichtigen sind die Antragsteller von Leistungen nach dieser Satzung Gebührenschuldner.

(2) Mehrere Gebührenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 24 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

§ 25 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührensätze werden für die Ortsteile Rheinsberg, Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Kleinzerlang, Zühlen, Kagar, Luhme Schwanow, Heinrichsdorf, Wallitz, Linow und Zechlinerhütte wie folgt festgesetzt :

Gebührentabelle:

Nr.	Gebührenart	Gebührensatz in €
1	Nutzungsgebühr – Einzelgrab / Erdbestattung (Nutzungsdauer 25 Jahre)	702,97
2	Nutzungsgebühr – Doppelgrab / Erdbestattung (Nutzungsdauer 25 Jahre)	1.637,92
3	Nutzungsgebühr – Kindergrab/Erdbestattung (Nutzungsdauer 25 Jahre)	267,13
4	Nutzungsgebühr - Urnengrab/Feuerbestattung (Nutzungsdauer 20 Jahre)	295,25
5	Nutzungsgebühr – anonymes Urnengrab/Feuerbestattung (Nutzungsdauer 20 Jahre)	70,30
6	Nutzungsgebühr – Trauerhallennutzung	100,00
7	Verlängerung der Nutzungsdauer pro Jahr –	
	Einzelgrab	28,12
	Doppelgrab	65,52
	Kindergrab	10,69
	Urnengrab	14,76

- (2) Für Urnengräber auf bezahlter Urnengrabstätte wird keine Gebühr erhoben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist jeweils bis zum Ablauf der Ruhezeit der jeweils letzten Urne zu zahlen.

- (3) Gebühren für Verwaltungstätigkeiten werden entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rheinsberg erhoben.

§ 26 Verlängerung des Nutzungsrechtes

(1) Bei vor Eintritt des Todes bezahltem Nutzungsrecht an Wahlgrabstellen wird dieses bei Eintritt des Todes bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert.

(2) Die Nutzungsgebühren werden proportional zum Verlängerungszeitraum berechnet.

(3) Die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte soll für mindestens 5 Jahre erfolgen.

§ 27 Beurkundung

Zur Beurkundung des Nutzungsrechtes an Grabstellen werden die in der Anlage 3 aufgeführten Urkunden genutzt.

§ 28 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Vor Inkrafttreten dieser Satzung erworbene Rechte auf einem Friedhof der Stadt Rheinsberg behalten ihre Gültigkeit.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rheinsberg vom 18.10.2004 in der Fassung der ersten Änderung vom 22.09.2009 außer Kraft.

(4) Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Rheinsberg (Friedhofsgebührensatzung) wird hiermit ausgefertigt.

Rheinsberg, den 05.12.2014

Jan-Pieter Rau
Bürgermeister